

Änderungen des Vorsorgeplans per 1.1.2004

Der Stiftungsrat der PTV hat beschlossen, per 1.1.2004 die versicherungstechnischen Tarife der PTV zu aktualisieren sowie die Vorsorgeeinrichtung vom versicherungstechnischen Beitragsprimat auf eine Sparkassenrisikolösung umzustellen. Mit dem vorliegenden Merkblatt möchten wir Sie über die Hintergründe und Auswirkungen dieses Schrittes informieren.

Die Gründe für die Umstellung

Der Vorsorgeplan der PTV wird noch bis Ende 2003 als versicherungstechnisches Beitragsprimat geführt, danach wird er auf eine Sparkassenrisikolösung umgestellt. Bei einem versicherungstechnischen Beitragsprimat wird für jede versicherte Person anhand eines Tarifes – vergleiche dazu die Tabellen im Anhang zum Reglement – die Höhe ihrer versicherten Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen individuell aufgrund von Alter, versichertem Lohn und eingebrachter Einlage bestimmt. Im Tarif ist ein technischer Zinssatz fix einberechnet. Will man diesen Satz ändern, muss jeweils ein neuer Tarif berechnet werden, was sehr aufwändig ist und mit zahlreichen Besitzstandsfragen verbunden ist. Dieses System hat den weiteren Nachteil, dass nur schwer nachvollzogen werden kann, wie hoch der jeweilige Risiko- und Sparanteil am reglementarischen Beitrag ist. Aus diesen Gründen haben zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen vom versicherungstechnischen Beitragsprimat auf eine Sparkassenrisikolösung umgestellt.

Bei der Sparkassenrisikolösung wird der reglementarische Beitrag in einen Spar- und in einen Risikobeitrag aufgeteilt. Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt, auf dem ihre Sparbeiträge, Einkaufsleistungen und Zinsen gutgeschrieben werden, analog einem Sparkonto bei einer Bank. Bei Pensionierung wird das angesparte Sparguthaben entweder in eine Rente umgewandelt oder kann bar bezogen werden. Die Umwandlung erfolgt mit dem dann zumal gültigen Umwandlungssatz. Die Risikobeiträge dienen der Finanzierung der Risikoleistungen (Invaliden- und Hinterlassenenleistungen).

Der Stiftungsrat hat vor allem aus folgenden zwei Gründen diese Umstellung beschlossen:

- Gewinn an Transparenz dank der Unterteilung der Beiträge in einen Spar- und einen Risikoteil
- Gewinn an Flexibilität bei der Verzinsung¹ der Sparguthaben der Versicherten

¹ Zur Auswirkung und Frage der Verzinsung vergleichen Sie die PTV Info: «Einfluss der Zinsen bei der PTV»

Änderungen des Vorsorgeplans per 1.1.2004

Der neue Vorsorgeplan

Der ab 1.1.2004 gültige Vorsorgeplan sieht wie folgt aus:

Pensionierungszeitpunkt

Das reglementarische Rücktrittsalter wird für Frauen und Männer einheitlich bei 65 Jahren festgelegt. Eine vorzeitige Pensionierung ist bereits ab Alter 59 möglich. Bei Weiterarbeit können die Altersleistungen bis Alter 70 aufgeschoben werden. Zudem sind auch Teilpensionierungen möglich. Die PTV bietet also weiterhin ein hohes Mass an Flexibilität, der Zeitpunkt der Pensionierung kann individuell nach den Bedürfnissen der Versicherten gestaltet werden.

Höhe der Altersleistungen

Das bei Pensionierung auf dem Sparkonto angesparte Kapital kann ganz oder – je nach Vorgabe der versicherten Person – teilweise bar bezogen werden. Wird einer Rente der Vorzug gegeben, so wird das angesparte Kapital mittels des Umwandlungssatzes in eine Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt für das Jahr 2004, wie bisher, für die Männer 6,9% des Altersguthabens. Für die Frauen beläuft er sich auf 7,0% im Alter 65 bzw. 6,55% im Alter 62. In diesen Umwandlungssatz miteinberechnet sind die Rentengarantie bis Alter 75 und eine höhere Ehegattenrente als gesetzlich vorgeschrieben, weshalb der Umwandlungssatz der PTV leicht tiefer als der BVG-Umwandlungssatz von zurzeit 7,2% ausfällt. Ab Alter 65 besteht zudem Anrecht auf

eine Pensioniertenkinderrente in Höhe von 20% der Altersrente.

Höhe der Invalidenleistungen

Die versicherte Invalidenrente richtet sich an der mutmasslichen Altersrente unter Zugrundelegung eines fixen Zinssatzes von aktuell 3% aus. In zahlreichen anderen Vorsorgeeinrichtungen ist die Höhe der Invalidenrente unterschiedlich von derjenigen der Altersrente, was den unschönen Effekt hat, dass eine laufende Invalidenrente bei Erreichen des Rücktrittsaltes durch eine – meist geringere – Altersrente abgelöst wird. Dies wird von den Rentenbezüglern oft nur schwer verstanden. Der Stiftungsrat wollte keine solche Lösung, weshalb für die Invalidenrente die lebenslängliche Variante gewählt wurde. Zudem gelangt eine Invalidenkinderrente in Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente zur Auszahlung.

Höhe der Hinterlassenenleistungen

Die PTV kennt sowohl eine Ehegatten- als auch eine Lebenspartnerrente (Rente für Personen mit gemeinsamem Lebenshaushalt), deren Höhe sich auf jeweils zwei Drittel der versicherten Invalidenrente beläuft. Weiter ist eine Waisenrente in Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente sowie ein Todesfallkapital versichert.

Neu ist bei der PTV eine Einzelrentenrente versichert. Stirbt der Ehegatte oder der Lebenspartner einer bei der PTV versicherten Person und gelangt für die verstorbene Person keine Rente einer

Änderungen des Vorsorgeplans per 1.1.2004

Vorsorgeeinrichtung zur Auszahlung, erhält die versicherte Person von der PTV eine Rente, vorausgesetzt, es sind unterstützungspflichtige Kinder vorhanden.

Weiterhin innovative Leistungen

Die PTV hat sich in der Vergangenheit durch innovative Leistungen ausgezeichnet. Sie wird dies auch mit dem neuen Vorsorgeplan tun. So ist beispielsweise weiterhin die Altersrente (auch im Todesfall) bis Alter 75 garantiert. Stirbt also eine Person kurz nach der Pensionierung, verfällt ihr gesamtes angespartes Guthaben nicht an die Kasse, sondern es wird die ungekürzte Altersrente bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person 75 Jahre alt geworden wäre, an den Ehegatten oder Lebenspartner ausbezahlt. Erst danach wird sie durch eine Ehegattenrente in der Höhe von zwei Dritteln der Altersrente abgelöst. Es besteht auch die Möglichkeit, die bis Alter 75 fälligen Altersrente in bar zu beziehen.

Mit Alter 75 setzt die Rentenzahlung durch die PTV wieder ein, sei es eine Alters- oder eine Ehegattenrente. Die PTV trägt somit bei dieser Variante das Langleberisiko, was für die Versicherten sehr beruhigend ist.

Auch mit der Einführung der Einzelrentenrente setzt sich die PTV von übrigen Vorsorgeanbietern ab, wie es in der Vergangenheit auch mit der Einführung der Lebenspartnerrente oder des Todesfallkapitals der Fall war.

Änderungen gegenüber bisher

Steigende Lebenserwartung und unterschiedliche Zinssätze erfordern eine Reaktion der PTV. Mit der Umstellung auf die Sparkassenrisikolösung ging auch eine Anpassung der Tarife auf die aktuellsten Versicherungstafeln einher. Diese Umstellung äussert sich dabei vor allem bei denjenigen Versicherten, die Zusatzleistungen versichern, mit einer Kostenerhöhung. Die PTV hatte zum Glück aber bisher einen sehr positiven Risikoverlauf, sodass diese Kostenerhöhung nur durch die Tarifierneuerung, nicht aber wegen eines schlechten Schadenverlaufs verursacht wird – anders also als bei den meisten Versicherungsgesellschaften, die wegen des schlechten Risikoverlaufs teilweise massive Erhöhungen vornehmen müssen. Bei denjenigen Versicherungsplänen ohne Zusatzleistungen hingegen, worunter der überwiegende Teil der Anschlüsse fällt, bleibt die Beitragshöhe gleich.

Die Höhe der Altersleistungen vor und nach Umstellung kann nur schwer miteinander verglichen werden, da die Verzinsung des Sparkapitals auf 2004 gesenkt wird und auch der Umwandlungssatz aufgrund der höheren Lebenserwartung sinkt.